

An das Schiedsgericht

des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Bad Segeberg, 23.12.2012

Im Namen des Vereins Segeberger Schachfreunde von 1948 e. V. lege ich

### **Einspruch**

ein

1. gegen die Entscheidung des Landesspielleiters vom 09.12.2012, die Begegnung Segeberger Schachfreunde – SV Eutin nicht mit 8:0 (ohne Kampf) zu werten,
2. gegen den Beschluss der Spielkommission vom 18.12.2012, die Entscheidung des Landesspielleiters zu bestätigen.

I.

Am Vorabend des 4. Spieltags (Samstag, 08.12.2012, 17:27 Uhr) veröffentlichte der Schachverband unter dem Namen des Spielleiters Torsten Maeder folgende Nachricht:

*Blitzeis zu erwarten! Spieltag auf der Kippe!*

*Der Wetterbericht für den morgigen Spieltag lässt wenig Gutes erahnen, aber in die Zukunft können wir alle nicht sehen. Nach Rücksprache mit dem Bundesliga-Schiedsrichter Jürgen Kohlstädt sind der Präsident und der Landesspielleiter des Verbandes übereingekommen, dass die Mannschaften morgen früh selbständig entscheiden sollen, ob sie den Kampf aufgrund der Wetterlage wahrnehmen. Die Sicherheit und Gesundheit der Spieler ist wichtiger als 2 Punkte im Kampf um Auf- und Abstieg. Bitte zeigt morgen alle Fair Play.*

Am Morgen des 4. Spieltags informierte der Eutiner SV die Segeberger Schachfreunde gegen 07:00 Uhr, dass der Eutiner SV den Mannschaftskampf nicht wahrzunehmen gedenke.

An diesem Morgen waren einige Zentimeter Neuschnee gefallen, die Straßen waren jedoch nicht glatt. Dass öffentliche Verkehrsmittel ausgefallen wären – Bad Segeberg ist von Eutin aus in 1½ Stunden mit der Bahn zu erreichen – ist uns nicht bekannt.

Die Segeberger Schachfreunde trugen daraufhin 8:0 (ohne Kampf) im Meldesystem des Schachverbands ein. Der Spielleiter hat dieses Ergebnis noch am 09.12.2012 gelöscht. Den hiergegen am 15.12. bei der Spielkommission erhobenen Einspruch wies diese am 18.12. zurück.

Anlage K1: Einspruch bei der Spielkommission vom 15.12.2012

Anlage K2: Zurückweisung durch die Spielkommission vom 18.12.2012

## II.

Der Einspruch vor dem Schiedsgericht ist zulässig. Die Segeberger SF sind durch die Entscheidung des Spielleiters beschwert. Sie haben darauf vertraut, dass der Spieltag am 09.12.2012 stattfinden würde, ein Spieler ist umsonst aus Mainz angereist. Angesichts der Termindichte am Jahresanfang 2013 wäre ein weiteres Nachholspiel kaum unterzubringen.

## III.

Die Begegnung Segeberger SF – Eutiner SV ist mit 8:0 (ohne Kampf) zu bewerten. Der Spieltag war auf den 09.12.2012 angesetzt. Der Eutiner SV ist diesen Kampf nicht angetreten, obwohl er dazu verpflichtet war und auch tatsächlich die Möglichkeit hatte.

1. Der Eutiner SV war dazu verpflichtet, den Kampf anzutreten. Die Meldung auf der Seite des Schachverbands konnte ihn davon nicht entbinden.

a) Die Meldung selbst ist nur so zu verstehen, dass die Vereine den Spieltag lediglich dann nicht wahrnehmen sollen, wenn die Wetterlage dies schier unmöglich macht (höhere Gewalt); jede Mannschaft entscheidet bei jedem Spieltag selbständig, ob sie einen Kampf wahrnimmt. Damit aber würde die Meldung nur wiederholen, was ohnehin gilt, dass nämlich niemand zu einem Spieltag fahren muss, wenn ihm dies unmöglich ist. Die Meldung legt den Mannschaften sogar eher nahe, zwei Mannschaftspunkte zu verschenken statt die Anreise zu riskieren (*Die Sicherheit und Gesundheit der Spieler ist wichtiger als 2 Punkte im Kampf um Auf- und Abstieg.*). Die Meldung hat daher keinen eigenen Gehalt, der den Eutiner SV vom Antritt entbunden hätte.

b) Sofern die Meldung bedeuten sollte, dass die Vereine frei entscheiden können, ob sie einen Kampf antreten oder nicht, und dass wenn sie nicht antreten, die Begegnung einfach nachgeholt wird, fehlte dem Spielleiter schon die Kompetenz zu einer solchen Mitteilung – der Spielleiter kann verbindliche Termine nicht „unverbindlich“ machen.

aa) Die TO bestimmt, dass der Spielleiter (im Einvernehmen mit der Spielkommission) die Spieltermine „verbindlich festlegt“, § 7 Abs. 2 Satz 3 TO. Einmal festgelegte Termine können von ihm aber nicht geändert werden. Lediglich unter Beteiligung der Vereine können einzelne Begegnungen verlegt werden. Es gibt keine Bestimmung, die die freie Neuansetzung von

Kämpfen decken würde; der Spielplan ist auch für den Spielleiter „verbindlich festgelegt“. Alles andere würde auch dem Sinn eines Spielplans zuwiderlaufen.

bb) Sofern die Spielkommission zur Frage der Kompetenzgrundlage äußert, die Entscheidung des Landesspielleiter sei vergleichbar mit der Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters in anderen Sportarten, ist dem entgegenzutreten: Die Haltung der Spielkommission würde bedeuten, dass Entscheidungen des Landesspielleiters überhaupt nicht mehr (schieds-) gerichtlich überprüfbar wären; dies müssten die Ordnungen des Schachverbands ausdrücklich vorsehen, was ersichtlich nicht der Fall ist.

2. Der Eutiner SV hatte auch tatsächlich die Möglichkeit zum Antritt.

Nach dem oben Gesagten wäre der Eutiner SV vom Antritt nur entbunden, wenn ihm die Anreise tatsächlich unmöglich war.

a) Am Morgen des 09.12.2012 war Schnee gefallen, Blitzeis war jedoch nicht aufgetreten. Alle (!) Begegnungen der überregionalen Ligen und einige Begegnungen in Landes- und Verbandsligen haben stattgefunden und belegen, dass die Straßen ausreichend gut befahrbar waren.

b) Der Eutiner SV hat am Spieltag gegen 07:00 Uhr den Kampf abgesagt, noch um 8:29 Uhr (Ankunftszeit 9:58 Uhr in Bad Segeberg) hätten die Spieler die Bahn nach Bad Segeberg nehmen können. Es ist nicht ersichtlich, warum der Eutiner SV diese Möglichkeit nicht genutzt hat. § 7 Abs. 2 Satz 10 TO zeigt, dass es in der TO maßgeblich auf die Anreisemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ankommt. Dass der Verein nicht die bequemste Anreisemöglichkeit nutzen kann, rechtfertigt es nicht, dem Kampf fernzubleiben. Mannschaftskämpfe im Winter bringen zwangsläufig längere Reisezeiten mit sich. Es wäre ohne Probleme möglich gewesen, den Kampf etwas später beginnen zu lassen, sodass die Spieler des Eutiner SV ohne Gefahr hätten anreisen können.

IV.

Im Sinne des Fairplay und ohne dass die Segeberger SF dazu verpflichtet waren, haben wir dem Eutiner SV einen Nachholtermin am 16.12.2012 angeboten, dem aus unserer Sicht einzig möglichen Termin vor der nächsten Runde am 13.01.2013. Diesen Termin hat der Eutiner SV abgelehnt.

Nach alledem ist das Ergebnis „8:0 (ohne Kampf)“ wiederherzustellen.

Bernd Roggon

1. Vorsitzender der Segeberger SF